

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 11 B 2407/08

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

2. der

Staatsangehörigkeit: vietnamesisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
su/S -

(66), - 2007/00117-

g e g e n

die Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Recht und Ordnung - -
Fachbereichsübergreifende Rechtsangelegenheiten -, vertreten durch den
Oberbürgermeister,
Schmiedestraße 24, 30159 Hannover, - 32.51 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Aussetzung der Abschiebung
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 11. Kammer - am 30. Mai 2008 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anord-
nung verpflichtet, die Antragsteller vorläufig, bis zur rechtskräf-

- 2 -

tigen Entscheidung in der Hauptsache, nicht abzuschieben und ihnen bis dahin Duldungen zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EURO festgesetzt.

Gründe

Der am 02.05.2008 bei Gericht eingegangene Antrag der Antragsteller mit den Begehren,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragsteller bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht abzuschieben und ihnen auch über den 22.05.2008 hinaus bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren Duldungen zu erteilen,

hat Erfolg.

Die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht.

Den nach erfolglosem Abschluss ihrer Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtigen Antragstellern, für die gültige Heimatpässe vorliegen, hat die Antragsgegnerin mit Verfügung vom 26.03.2008 u. a. ab dem 22.05.2008 die Durchführung der Abschiebung angekündigt, wenn sie bis dahin nicht freiwillig ausgereist seien, und mit Schreiben vom 23.04.2008 die Erteilung weiterer Duldungen nach dem 22.05.2008 ausdrücklich abgelehnt. Ein Anordnungsgrund ist damit hinreichend dargelegt, auch wenn ein konkreter Abschiebetermin derzeit noch nicht feststeht.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch auf Aussetzung ihrer Abschiebung und damit die Erteilung weiterer Duldungen substantiiert dargelegt, da ihnen die Antragsgegnerin nach Auffassung der Kammer auf der Grundlage der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unzutreffend vorhält, einen Versagungsgrund für ein ansonsten in Frage kommendes Aufenthaltsrecht nach § 104a AufenthG zu erfüllen.

Den Antragstellern kann im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach § 104a AufenthG nicht entgegengehalten werden, der von ihnen getrennt lebende Herr Ehemann der Antragstellerin zu 1) bzw. Vater des Antragstellers zu 2), habe behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezö-

- 3 -

- 3 -

gert oder behindert. Ein umfassender Ausschluss anderer Familienmitglieder bei Ausschluss eines Familienmitglieds findet sich in der Altfallregelung des § 104a AufenthG im Gegensatz zu Ziffer II. 5.2 des Runderlasses des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.12.2006 gerade nicht. § 104a Abs. 3 S. 1 AufenthG beschränkt die Versagung der Aufenthaltserlaubnis für andere Familienmitglieder auf den Fall, dass ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 begangen hat. Vorliegend fehlt es bereits an der häuslichen Gemeinschaft mit Herrn denn die Antragsteller leben von ihm ausweislich des Verwaltungsvorgangs seit dem 01.05.2007 auch räumlich getrennt. Darüber hinausgehende, sich auf Familienangehörige auswirkende Ausschlussgründe enthält § 104a AufenthG gerade nicht.

Soweit die Antragsgegnerin davon ausgeht, es handele sich vorliegend um einen atypischen Fall, der abweichend von der "Soll-Vorschrift" des § 104a Abs. 1 AufenthG ein Abweichen von der Regel rechtfertige, vermag dem die Kammer nicht zu folgen. Da nach dem oben Gesagten das Gesetz die Erstreckung von Versagungsgründen ausdrücklich auf eine bestimmte Konstellation beschränkt hat, erscheint eine umfassende Erstreckung im Ermessenswege fehlerhaft, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Letztere sind hier weder ersichtlich noch von der darlegungs- und beweispflichtigen Antragsgegnerin substantiiert vorgetragen (vgl. Kopp/Schenke, Komm. z. VwGO, 14. Aufl., § 114, Rdnr. 21). Der im November 2007 von der Antragstellerin zu 1) gestellte Scheidungsantrag spricht dafür, dass es sich bei der Trennung von Herrn nicht nur um eine aufenthaltstaktische Maßnahme handelt, was die Antragsgegnerin ausweislich ihres Verwaltungsvorgangs offenbar befürchtet.

Weitere der Anwendung der Altfallregelung aus § 104a AufenthG entgegenstehenden Gründe sind von der Antragsgegnerin bisher weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG i. V. m. Ziffer 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (GewArch 05, S. 67 ff.).

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

- 4 -